

**Inhaltsverzeichnis**

1. Welches Risiko ist versichert?
2. Welche speziellen Risiken sind mitversichert?

3. Welche Regelungen gelten im Ausland?
4. Wofür besteht kein Versicherungsschutz?

**1. Welches Risiko ist versichert?**

Versichert ist in Ergänzung zu den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT) und den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Privathaftpflicht (SVPS-PH) Abschnitt A durch Vereinbarung dieser Besonderen Bedingungen zum SV PrivatSchutz - Haftpflicht für angestellte und freiberufliche Lehrer (SVPS PH-BB-LEHRER) Ihre gesetzliche Haftpflicht als angestellter, als nicht verbeamteter oder als freiberuflicher Lehrer. Vorausgesetzt ist, dass Sie

- in Schulen oder privaten Räumen unterrichten
- für diesen Zweck nicht Inhaber separater Unterrichtsräume oder Fahrzeuge sind
- keine Privatschule betreiben.

**2. Welche speziellen Risiken sind mitversichert?**

**2.1** Erteilen von Nachhilfestunden

Mitversichert ist das Erteilen von Nachhilfestunden.

**2.2** Kantor und/oder Organist

Mitversichert ist die Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

**2.3** Sachschäden an Gebäuden

Mitversichert ist, abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.15 SVPS-PH, die Beschädigung von Räumen in Gebäuden, die Sie im Umfang Ihrer Lehrtätigkeit vorübergehend mieten oder nutzen (z. B. Aufenthalte während Klassen- und Studienfahrten).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten

**2.4** Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (Kleine Benzinklausel)

Für Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge gelten die Bestimmungen der Ziffer 12.4 SVPS-PH.

**2.5** Umwelt- und Gewässerschäden

Für Umwelt- und Gewässerschäden gelten die Bestimmungen der Ziffer 12.6 SVPS-PH.

**3. Welche Regelungen gelten im Ausland?**

Versichert sind im Ausland eintretende Versicherungsfälle ohne zeitliche Begrenzung bei einem Aufenthalt innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und bis zu einem Jahr bei einem vorübergehenden Aufenthalt im übrigen Ausland.

Ansprüche nach §110 Sozialgesetzbuch VII sind mitversichert.

Liegt der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem wir die Entschädigungsleistung in Euro bei unserem Geldinstitut angewiesen haben.

**4. Wofür besteht kein Versicherungsschutz?**

Nicht versichert ist eine Forschungs- und/oder Gutachtertätigkeit.